Kinderkarnevalskomitee der
Stadt Ratingen RaKiKa e.V.

Kinderkarnevalskomitee der Stadt Ratingen e. V.
Postfach 10 16 03 – 40878 Ratingen

Steuer-Nr. 147/5784/0256
Internet: www.rakika.de

Zugleitung
Guido Vogtmann
Lintorfer Str. 52
40878 Ratingen

Mobil: 0152/05333719
E-Mail: Guido.Vogtmann@rakika.de

Alle Teilnehmer vom 51. RaKiKa - Zug am 07.02.2027

Richtlinien Teil 1

Ratingen, den 15.11.2026

Allgemeine Bestimmungen für die Teilnahme am großen

51. RaKiKa - Kinderkarnevalszug in

Ratingen - Lintorf

Die Teilnahme am RaKiKa Kinderkarnevalszug 2027 ist grundsätzlich kostümierten Gruppen als Fußgruppe, mit Kraftfahrzeugen und mit Motivwagen einschließlich Zugmaschine möglich. Die Kostümierung bzw. die Gestaltung der Motivwagen sollte möglichst dem Zugmotto entsprechen.

Motto:

„Konfettihelden – wild & bunt, RaKiKa feiert Freundschaft, jetzt geht's rund!"

1. Vorsitzende
Katharina Sliakas
Katharina.Sliakas@rakika.de

2. Vorsitzender
Katja Poerschke
katja.poerschke@rakika.de

Es versteht sich von selbst, dass weder durch Dekoration, Wort, Schrift und Musik Dritte beleidigt, verunglimpft oder diskriminiert werden dürfen und zu Gewalttaten nicht aufgefordert werden dürfen.

Im Einzelnen gilt folgendes:

Beim Bau eines Motivwagens ist zu beachten, dass es gesetzliche Vorschriften für die Teilnahme entsprechender Fahrzeuge an sog. Brauchtumsveranstaltungen gibt. Nachfolgend sind diese Bestimmungen aufgeführt. Im Hinblick auf die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften wird seitens des RaKiKa Kinderkarnevalskomitee der Stadt Ratingen e.V. bzw. seitens der Zugleitung keinerlei Haftung übernommen.

Richtlinien für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen "Brauchtumsgutachten"

Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 (BGBl I S 481, VkBl S 322) geändert durch 10. VO-StVR vom 23.05.1990 (BGBl I S 1489, VkBl S 481); VO vom 18.05.1992 (BGBl I S 989, VkBl S 345) und VO vom 18.08.1998 (BGBl I S 2214, 2306, VkBl S 1048)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13.05.1986 (BGBl I S 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.04.1980 (BGBl I S 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15.03.1974 (BGBl I S 721) und geändert durch Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26.11.1986 (BGBl I S 2089), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen gelten als von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.1988 (BGBl I S 1793), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.04.1992 (BGBl I S 965) geändert worden ist, ausgenommen, wenn sie

1. auf Örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrübungen oder
4. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3

verwendet werden.

1. Vorsitzende
Katharina Sliakas
Katharina.Sliakas@rakika.de

2. Vorsitzender
Katja Poerschke
katja.poerschke@rakika.de

Sparkasse HRV IBAN: DE12334500000042308080 BIC: WELADED1VEL

Dies gilt nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt und hier über mindestens ein in § 18 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genannter Nachweis ausgestellt ist und

2. für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.

(1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr.1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen.

Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16.11.1970 (BGBl I S 1565; 1971 I S 38), die zuletzt durch die Verordnung vom 19.03.1992 (BGBl I S 678) geändert worden ist, und § 49 a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, wenn sie gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, nach Absatz 1 Satz 1 Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

§2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

1. Vorsitzende
Katharina Sliakas
Katharina.Sliakas@rakika.de

2. Vorsitzender
Katja Poerschke
katja.poerschke@rakika.de

Sparkasse HRV IBAN: DE12334500000042308080 BIC: WELADED1VEL

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fz u FzKombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen.

BMVBW/S/36.24.02-50 vom 18.07.2000, VkBl 2000 S 406, geändert im VkBl 2000 S 680. Für alle Fz, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO u StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die 2. StVR-AusnahmeVO vom 28.02.1989 sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO u der FeV zugelassen. Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fz durch den aaS sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fz Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben.

Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden wird nachstehend der Wortlaut bekannt gegeben.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO für alle Fz, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.

für Zgm, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Lanschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. – mit besonderen FzKombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen ´1 (VkBl 1998 S 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen BEfürFz (§ 18)
2. Technische Voraussetzungen für Anh und ZugFz
2.1 Bremsausrüstung (§ 41)
2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fz (§ 43)
2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 u. § 34)
2.4 Räder und Reifen (§ 36)
2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49 a ff)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
3.2 Versicherungen
3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die FzFührers
4.1 Mindestalter
4.2 Führerschein (§ 5, § 6 FeV)

1. Vorsitzende
Katharina Sliakas
Katharina.Sliakas@rakika.de

2. Vorsitzender
Katja Poerschke
katja.poerschke@rakika.de

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen BEfürFz (§ 18)

Mit Ausnahme von Fz mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fz, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine BE erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der ABE, EBE) muss ausgestellt sein. Für Fz, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die BE nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Fz, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem aaS begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fz bestehen, wird vom AaS im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an FzTeilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und ZugFz

Bremsausrüstung (§ 41)

Die Fz müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein aaS die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

Einrichtungen zur Verbindung von Fz (§ 43)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen aaS positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entspr § 19 Abs. 2 u. 3). Abmessungen, Achslasten und Ge-samtgewichte (§ 32 und § 24).

Bei Verwendung der Fz auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fz überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Die Unbedenklichkeit ist vom aaS im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

Räder und Reifen (§ 36)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

1. Vorsitzende
Katharina Sliakas
Katharina.Sliakas@rakika.de

2. Vorsitzender
Katja Poerschke
katja.poerschke@rakika.de

Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fz, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen i.S. der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1.000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fz fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Auf die jeweils zul. Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (s. Abschnitt 3.1). Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fz befinden. Beim Mit-führen von Kindern auf Ladeflächen von Fz muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

Lichttechnische Einrichtungen (§ 49 a ff)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fz, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. INri der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fz ohne BE mit besonders kritischem Aufbau u. Fz, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fz, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fz, die auf Grund technischer Anforderungen (s. Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie FzKombinationen bestehend aus Zgm und Anh.

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 auf der Rückseite der Fz bzw. Fz Kombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fz muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fz im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen ZugFz mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zulässige Gesamtgewicht, die zulässige Hinterachslast, die zulässige Anhängelast und die zulässige Stützlast am Kupplungspunkt des ZugFz müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (s. Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);

- die Anhängekupplung des ZugFz muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;

- die FzKombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschrieben Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der FzKombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des ZugFz folgende Werte nicht übersteigt:

20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von ZugFz und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die FzFührer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die FzFührer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 6 FeV)

Zum Führen von Zgm bis 32 km/h bbH und Anhänger, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt – abweichend von § 6 Abs. 1 FeV – die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung.

II.

Zusätzliche Anforderungen der Zugleitung

Ergänzend zu den vorgenannten Vorschriften ist folgendes zu beachten:

1. Motivwagen u.ä.

Maximale Abmessungen

- Länge des Gespanns (Motivwagen mit Zugmaschine) maximal	15,00 m
- Breite des Gespanns maximal	2,50 m
- Höhe einschließlich stehender Personen inklusive Kopfbedeckung maximal	4,00 m

- für die äußere Sicherheit der Fahrzeuge/Motivwagen muss eine Seitenverkleidung vorhanden sein, die mindestens bis zu 30 cm über dem Boden reicht und darüber hinaus müssen die Räder des Fahrzeuges so gesichert sein, dass Zuschauer – besonders Kinder – nicht unter die Motivwagen geraten können.

- Die Seitenverkleidungen müssen so stabil angebracht sein, dass sie auch bei der Anwendung einfacher Gewalt ausreichenden Schutz gewähren.

- Während des Zuges muss jeder Motivwagen (Zugfahrzeug und Hänger) bis zu einer Länge von 10 m von mindestens 4 Personen auf jeder Seite gesichert werden. Bei längeren Fahrzeugen sind auf jeder Seite mindestens 5 Personen erforderlich.

  Diese Personen müssen dafür sorgen, dass niemand im Gefahrenbereich der Räder, insbesondere zwischen Zugfahrzeug und Anhänger gerät.

  Sofern diese Sicherung nicht zur Verfügung steht, darf der Motivwagen nicht am Umzug teilnehmen. Eine Kontrolle erfolgt bei Aufstellung des Zuges aber auch während des Zuges. Fehlendes Sicherungspersonal kann zum Ausschluss während des Zuges führen.

2. Bagage-Wagen

Erlaubt nur mit Wagensicherrung
- Sprinter mit 4 Personen
- PKW (z.B. Golf) 2 Personen

1. Vorsitzende
Katharina Sliakas
Katharina.Sliakas@rakika.de

2. Vorsitzender
Katja Poerschke
katja.poerschke@rakika.de

3. Anmeldegebühr

Für die Teilnahme am Zug wird eine Anmeldegebühr erhoben.

Diese gilt pro Teilnehmende:

- Fussgruppe (Bugagen PKW inkl.):	25 €
- PKW:	25 €
- Motivwagen	50 €

Die Gebühr wird bei der Ausgabe der Zugnummer fällig.

4. Werbung an den Motivwagen, Zugmaschinen usw.

Sponsorenwerbung ist in dezenter Form zulässig und nur am Heck des Motiv-Wagen gestattet. **Bitte hier mit Absprache.**

5. Zugmaschine / Wagen

Es wird dringend empfohlen, die Teilnahme mit haftpflichtversicherungs-pflichtigen Kraftfahrzeugen am Umzug der jeweiligen eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung formlos anzuzeigen, damit auch Versicherungsschutz bei abweichender Nutzung gewährt wird.

6. Anfahrt zum Zug – Umzug

Oberstes Gebot: Alkoholverbot für Fahrer inkl. Wagenbegleiter sowie alle Zug-teilnehmer vor und während der Veranstaltung

Auf der Fahrt zum Aufstellplatz sowie auf der Heimfahrt dürfen sich auf dem An-hänger **keine** Personen aufhalten.

7. Versicherung

Für die Anfahrt zum und während des Umzuges besteht für die Zugteilnehmer eine Haftpflicht/Unfallversicherung, sofern sie die Richtlinien und gesetzlichen Vor-schriften einhalten.

Die Rückfahrt ist nicht versichert, da oft die Wagen nicht auf direkten Weg zum Ausgangspunkt fahren.

8. Wurfmaterial

Werfen Sie bitte keine harten und festen Gegenstände, reichen Sie diese bitte an. Denken Sie hierbei besonders an die Verletzungsgefahren (Kopf).
Werfen Sie nicht gezielt auf Personen, denn häufig kommt das Wurfmaterial als Geschoss zurück.

1. Vorsitzende
Katharina Sliakas
Katharina.Sliakas@rakika.de

2. Vorsitzender
Katja Poerschke
katja.poerschke@rakika.de

Getränke und Flüssigkeiten in Behältern (Flaschen, Gläsern, Krügen, Dosen usw.) dürfen nur durch persönliche Übergabe an einen weiteren Teilnehmer oder Zuschauer gegeben werden

9. Musik auf dem Wagen

Soweit auf den im Zug verwendeten Fahrzeugen und Anhängern Musik- & Beschallungsanlagen zum Einsatz kommen, müssen die im Folgenden benannten Bedingungen erfüllt sein und die Anlagen diesen Anforderungen entsprechen.

Die Lautstärke bei den Anlagen muss so bemessen sein, dass lediglich die Teilnehmer auf dem Wagen und die den Wagen begleitende(n) Fußgruppe(n) „beschallt“ werden. In keinem Fall darf die Lautstärke so hoch sein, dass andere Wagen ebenfalls „mit beschallt“ werden oder dass die Musikdarbietungen der Musik-kapellen im Zug dadurch gestört werden. Teilnehmer die durch die Zugleitung/Zugordner aufgefordert werden, ihre Lautstärke zu reduzieren und dieser Auf-forderung nicht Folge leisten, werden vom Zug ausgeschlossen.

Mit den Anlagen darf nur Karnevals- und Stimmungsmusik abgespielt werden. Sicher ist die Frage, welches die „richtige“ Musik für einen Karnevalszug ist, subjektiv und wird entsprechend von jedem Teilnehmer unterschiedlich bewertet. Andererseits ist „Karnevals- & Stimmungsmusik“ als Musikrichtung ziemlich eindeutig definiert. Die Musikauswahl bei den Zugteilnehmern hat dem Rechnung zu tragen und das Abspielen von Musik aus den Bereichen „HipHop“ - „Rapp“ - „Dancefloor“ - „Techno“ oder ähnliches ist untersagt. Dies gilt auch für Musiktitel, die eindeutig diesen Musikrichtungen zuzuordnen sind, aber als so genannte „Feten-“ oder „Ballermannhits“ auf entsprechenden „Stimmungs-CD’s“ zu finden sind. Auch hier gilt, dass Teilnehmer, die sich nicht an die vorgeschriebene Musikauswahl halten, vom Zug ausgeschlossen werden.

Ferner müssen die Musikanlagen bei der GEMA angemeldet werden.

Der RaKiKa ist von der GEMA verpflichtet worden, bei Anfragen, die Teilnehmer zu nennen. Ferner weist die GEMA darauf hin, dass sie Kontrollen durchführen wird.

Die Anmeldung kann formlos an die u.a. Anschrift erfolgen:

GEMA-Bezirksdirektion
Nordrhein-Westfalen
Südwall 17-19
44137 Dortmund

10. Verschiedenes

Sollten die ein oder andere Gesellschaft/Verein beim Suchen einer Zugmaschine bzw. Fahrern Schwierigkeiten haben, steht die Zugleitung gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Angebote über Wurfmaterial liegen uns zurzeit noch nicht vor.

Diese Richtlinien sowie die Anmeldung zur Teilnahme am RaKiKa Kinderzug finden Sie auch unter: www.Rakika.de

11. Bestätigung

Jede am Zug teilnehmende Gruppe muss eine Person mit vollständiger Anschrift benennen, die schriftlich versichert, dass die Richtlinien einschl. der gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden und werden.

Erst mit Ihrer Unterschrift vom Teil 2 bekommen Sie eine Zugnummer zugeteilt.

Ratingen, Oktober 2025

I.A des Vorstands gez. 1.Vorsitzende Katharina Sliakas	I.A des Vorstands gez. 1. Zugleiter Guido Vogtmann

Die Organal Unterschrift liegt dem Vorstand vor

1. Vorsitzende
Katharina Sliakas
Katharina.Sliakas@rakika.de

2. Vorsitzender
Katja Poerschke
katja.poerschke@rakika.de

Kinderkarnevalskomitee der
Stadt Ratingen RaKiKa e.V.

Kinderkarnevalskomitee der Stadt Ratingen e. V.
Postfach 10 16 03 – 40878 Ratingen

Steuer-Nr. 147/5784/0256
Internet: www.rakika.de

Zugleitung
Guido Vogtmann
Lintorfer Str. 52
40878 Ratingen

Mobil: 0152/05333719
E-Mail: Guido.Vogtmann@rakika.de

Alle Teilnehmer vom 51. RaKiKa - Zug am 07.02.2027

Richtlinien Teil 2

Ratingen, den 15.11.2026

Sehr geehrte/er Teilnehmer

Wagensicherung / Wagenbegleitung, Alkoholverbot

Hiermit weisen wir nochmals auf die Wagensicherungspflicht/Wagenbegleitung von Traktoren, Motivwagen, Bagagewagen, Müllwagen und usw., hin.

Sowie auf das ausdrückliche Alkoholverbot für alle Zugteilnehmer vor und während des Karnevalsumzugs.
Teilnehmer die unter Alkohol stehen haben kein Versicherungsschutz und dürfen an der Veranstaltung als Zugteilnehmer nicht teilnehmen.

Die Wagensicherung/Wagenbegleitung bleibt bis zur Auflösung vom Zug **bestehen.** Erst mit Zustimmung seitens der Zugleitung darf Sie aufgehoben werden.

Des Weiteren erkläre ich, durch meine Unterschrift für meine Gruppe, Verein und sonstige sowie vereinslose Teilnehmer, die Zugrichtlinien 2026 erhalten zu haben.

1. Zugrichtlinien Teil 1 / 2026 erhalten
2. Richtlinien Teil 2 / 2026 erhalten.
3. Zugrichtlinien Teil 3 / 2026 für Pferdegruppen erhalten
4. Informationen Wagenbegleitung Teil 4 / 2026 erhalten

- Herausgegebene Richtlinien Teil1 / Teil2 / Teil3 / Teil4 werden mit meiner unten aufgeführten Unterschrift eingehalten und durchgeführt.
- **Die Teilnahme an der Zugbesprechung ist Pflicht**.
- Ausgabe der Zugnummer erfolgt **nur** nach Unterschrift der unten aufgeführten Punkte.
- **Teil 2** muss bei der Zugbesprechung beim Zugleiter abgegeben werden.
- Anmeldegebühren werden bei der Ausgabe der Zugnummer fällig.
- Der Teilnehmer versichert den Organisatoren, dass bei der Teilnahme mit einem Fahrzeug das Brauchtumsgutachten vorliegt.
- Das Brauchtumsgutachten ist auf dem Zugfahrzug mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzulegen.

Ratingen, Oktober 2025

I.A des Vorstands
gez.
1.Vorsitzende
Katharina Sliakas

I.A des Vorstands
gez.
1. Zugleiter
Guido Vogtmann

Die Organal Unterschrift liegt dem Vorstand vor

Datum: _____

Unterschrift: _____

1. Vorsitzende
Katharina Sliakas
Katharina.Sliakas@rakika.de

2. Vorsitzender
Katja Poerschke
katja.poerschke@rakika.de

Kinderkarnevalskomitee der Stadt Ratingen RaKiKa e.V.

Kinderkarnevalskomitee der Stadt Ratingen e. V.
Postfach 10 16 03 – 40878 Ratingen

Steuer-Nr. 147/5784/0256
Internet: www.rakika.de

Zugleitung
Guido Vogtmann
Lintorfer Str. 52
40878 Ratingen

Mobil: 0152/05333719
E-Mail: Guido.Vogtmann@rakika.de

Alle Teilnehmer vom 51. RaKiKa - Zug am 07.02.2027

Richtlinien Teil 3

Ratingen, den 15.11.2026

Sehr geehrte/er Teilnehmer

Pferdegruppe/n

Pferde im Lintorfer Kinderkarnevalsumzug sind grundsätzlich erlaubt.

Hierbei sei zu beachten:

https://www.k-r-e-1957.de/wp-content/uploads/21-12-02-Karnevalsleitlinien-Pferde.pdf

Hiermit versichere ich, dass ich diese erweiterten Richtlinien verstanden und eizuhalten habe.

Ratingen, Oktober 2025

I.A des Vorstands
gez.
1.Vorsitzende
Katharina Sliakas

I.A des Vorstands
gez.
1. Zugleiter
Guido Vogtmann

Datum: _____ Unterlagen erhalten /Unterschrift:/Vereine etc.

Unterschrift: _____

_____
bitte in Druckbuchstaben

Kinderkarnevalskomitee der
Stadt Ratingen RaKiKa e.V.

Kinderkarnevalskomitee der Stadt Ratingen e. V.
Postfach 10 16 03 – 40878 Ratingen

Steuer-Nr. 147/5784/0256
Internet: www.rakika.de

Zugleitung
Guido Vogtmann
Lintorfer Str. 52
40878 Ratingen

Mobil: 0152/05333719
E-Mail: Guido.Vogtmann@rakika.de

Alle Teilnehmer vom 51. RaKiKa - Zug am 07.02.2027

Richtlinien Teil 4

Ratingen, den 15.11.2026

Informationen für die Wagenbegleitung

1. Sie haben die Aufgabe zu verhindern, dass die Zuschauer durch die Räder der Karnevalswagen gefährdet werden. Sie müssen neben dem Rad gehen und Personen, insbesondere Kinder und Jugendliche bzw. Betrunkene aus der Fahrspur Ihres Karnevalswagens heraushalten.
2. Treten Sie freundlich, aber bestimmt auf. Notfalls müssen Sie Personen auch abdrängen.
3. Vereinbaren Sie mit Ihrem Fahrer ein Zeichen, mit dem Sie einen sofortigen Stopp des Fahrzeugs fordern können. Informieren Sie die Zugleitung.
   Der Zug wird dann gestoppt.
4. Vorzeitiges Beenden des Zuges wegen / Unwetter /Hagel/Sturmböen/ Orkan usw. Hier wird ein betreutes Auflösen eines Zuges notwendig Die Zugleitung wird geeignete Maßnahmen ergreifen.
5. Ist eine Gefahrenstelle zu räumen, sollten Sie zur Eile mahnen, aber die Zuschauer, Teilnehmer nicht drängeln
6. Muss der Zug gestoppt werden, vergewissern Sie sich bevor er wieder anzieht das sich keine Personen (Zuschauer) am Fahrzeug befinden.
7. Bereiten Sie sich innerlich auf diese Aufgabe vor. Sie müssen gerade in kritischen Situationen die Ruhe bewahren. Gegenüber uneinsichtigen Personen treten Sie bestimmt auf und lassen Sie sich nicht provozieren. Scheuen Sie nicht einen Rettungsdienstler und/oder eine behördliche Person/z.B. Polizei zu rufen.
8. Für Wagenbegleiter gilt **vor** und **während** des Umzugs **Alkoholverbot**
9. Wagenbegleiter dürfen sich **nicht** zwischen Zugfahrzeug und Anhänger aufhalten auch hier besteht für Sie Unfallgefahr

!! Bei Störungen immer Ihre Zugnummer angeben !!
Zugleitung Guido Vogtmann 0152-05333719